



# Merkblatt Nachteilsausgleich in der Berufsfachschule

## Grundlagen:

- Formular „Gesuch um Nachteilsausgleich an der Berufsfachschule“  
<https://www.gbwetzikon.ch/zusatzangebote/nachteilsausgleich>
- Richtlinie „Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen in der beruflichen Grundbildung“  
[https://mba.zh.ch/internet/bildungsdirektion/mba/de/berufslehre\\_abschlusspruefung/informationen\\_fuer\\_lernende1/nachteilsausgleich.html](https://mba.zh.ch/internet/bildungsdirektion/mba/de/berufslehre_abschlusspruefung/informationen_fuer_lernende1/nachteilsausgleich.html)
- Empfehlung Nr. 7 der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz  
[http://www.sbbk.ch/dyn/bin/20100-22307-1-empfehlung\\_layout\\_d.pdf](http://www.sbbk.ch/dyn/bin/20100-22307-1-empfehlung_layout_d.pdf)

## Grundsatz:

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Damit werden Bedingungen angepasst, unter denen Lernen und Prüfungen stattfinden.

Nachteilsausgleichsmassnahmen werden gewährt, wenn:

- die grundsätzliche Eignung für die spätere Ausübung des zu erlernenden Berufes nicht in Frage steht (keine Anpassung der Lern- und Ausbildungsziele),
- die Massnahmen zweckmässig und mit der Ausbildung bzw. dem Regelunterricht vereinbar sind,
- die Massnahmen mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können.

Es werden nur formale Nachteilsausgleiche wie Zeitzugaben, längere Pausen oder weitere geeignete Massnahmen (bspw. Benutzung von Seh- oder Hörhilfen) gewährt. Als Richtlinie für die Formulierung von Massnahmen kann die Empfehlung Nr. 7 der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz beigezogen werden.

Über die Gewährung von **Nachteilsausgleichsmassnahmen für das Qualifikationsverfahren** entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA). Dazu muss bei der Anmeldung für das Qualifikationsverfahren durch den Lehrbetrieb auch das entsprechende Gesuch mit eingereicht werden (siehe [www.mba.zh.ch](http://www.mba.zh.ch) > *Berufslehre* > *Information für Betriebe* > *Qualifikationsverfahren*).

Über die Gewährung von **Nachteilsausgleichsmassnahmen während des Berufsfachschulunterrichtes** entscheidet die Schule in Rücksprache mit dem MBA. Entscheide der Schule werden von der Schulleitung gefällt, resp. vom Mitglied der Schulleitung, das mit dem Thema Nachteilsausgleich beauftragt ist.

## Ablauf Berufsfachschule:

	Gesuch	Bearbeitung	Überprüfung	Umsetzung
Wer	Lernende	Schule	MBA	Schule
Was	Einreichen des Gesuches inkl. Gutachten  (direkt oder via Klassenlehrperson)	Beurteilung Gesuch  Definition möglicher Massnahmen (Rücksprache mit Lehrpersonen)	Fachstelle prüft Entscheid Schule  Rückmeldung an Schule	Schriftliche Mitteilung an Lernende  Information Lehrpersonen
Details	Verwendung des Formulars „Gesuch um Nachteilsausgleich an der Berufsfachschule“  Aktuelles Gutachten einer anerkannten Stelle mit nachvollziehbarer Beschreibung und Formulierung passender Massnahmen. *	Zuständig:  Gewerbliche Berufsschule Meta Studinger Gewerbeschulstrasse 10 8620 Wetzikon 044 931 31 31 <a href="mailto:meta.studinger@gbwetzikon.ch">meta.studinger@gbwetzikon.ch</a>	In Fällen, in denen MBA und Schule uneinig sind, entscheidet die Schulleitung.	Bei Gewährung werden Massnahmen umgesetzt.  Negative Entscheide werden auf Nachfrage hin begründet.  Negative Entscheide können beim MBA angefochten werden.

\* In der Richtlinie werden unter Buchstabe H die Stellen aufgelistet, deren Gutachten anerkannt werden. Entspricht das Gutachten nicht dieser Liste, entscheidet das MBA, ob es trotzdem anerkannt wird.